

Allgemeine Reisebedingungen des „Fitfanty Sport Camp“ der Volkssolidarität KV Nordsachsen e.V.



1. Anmeldung

1.1 Mit der Anmeldung wird mir/ uns, der Abschluss eines Reisevertrages angeboten und durch Unterschriftsleistung meiner/unsererseits verbindlich bestätigt.

1.2 Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf den dafür vorgesehenen Formularen. Das Mindestalter für die Teilnahme an der Ferienfreizeit beträgt 8 Jahre. Teilnehmen können Kinder bis 16 Jahre.

Der Reisevertrag kommt mit Zugang der schriftlichen Anmeldebestätigung der Volkssolidarität Nordsachsen e.V. beim Teilnehmer zustande.

2. Bezahlung

2.1 Nach Erhalt der Anmeldebestätigung wird eine Anzahlung in Höhe von 50,00 € innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig. Die Zahlung ist in Form einer Überweisung zu leisten an:

Volkssolidarität KV Nordsachsen e. V.

Konto-Nr.: 34 87 000 **IBAN:** DE 84 8602 0500 0003 4870 00

Bank für Sozialwirtschaft

BLZ: 860 205 00 **BIC:** BFSWDE33LPZ

Verwendungszweck: „Anmeldebestätigung Nr.: / Name des Kindes“

2.2 Die Restzahlung wird spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn auf das gleiche Konto mit dem Verwendungszweck „Anmeldebestätigung Nr.: / Name des Kindes“ fällig.

2.3 Soweit zwischen Anmeldung und Veranstaltungsbeginn weniger als 4 Wochen liegen, ist der gesamte Teilnehmerbetrag sofort nach Zugang der Anmeldebestätigung fällig.

2.4 Leistet der Teilnehmer die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist die Volkssolidarität Nordsachsen e.V. berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und den Vertragsnehmer mit Rücktrittskosten gemäß § 5 Absatz 3 zu belasten. Das Recht des Vereins, einen Teilnehmer von der Veranstaltung wegen nicht vollständiger Bezahlung auszuschließen, bleibt unberührt.

3. Leistungen

3.1 Die Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den allgemeinen Hinweisen im Informationsblatt, sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben der Reisebestätigung. Nebenabsprachen (Wünsche, Vereinbarungen), die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Volkssolidarität Nordsachsen e.V.

3.2 Gepäck wird im normalen Umfang befördert, dies bedeutet pro Person maximal ein Koffer/Reisetasche und ein Handgepäckstück (Rucksack/Tasche o. ä.). Gepäck und sonstige mitgebrachte Sachen sind beim Ein-, Um- und Aussteigen vom Teilnehmer selbst zu beaufsichtigen.

4. Höhere Gewalt

Wird die Reise durch bei Vertragsabschluss nicht voraussehbare höhere Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl die Volkssolidarität Nordsachsen e.V. als auch der Sorgeberechtigte den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (651j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz.

Die Volkssolidarität Nordsachsen e.V. wird dann den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

Die Volkssolidarität Nordsachsen e.V. ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag vorsieht, den Teilnehmer zurückzubefördern.

Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Teilnehmer zur Last.

5. Preisänderung

5.1 Die Volkssolidarität Nordsachsen e.V. behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen (auch Hafengebühren oder Fluggebühren) in dem Umfang zu ändern, wie sich die Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung beim Teilnehmer) und dem vereinbarten Reiseternin mehr als zwei Monate liegen.

5.2 Im Falle der nachträglichen Änderung des Reisepreises hat die Volkssolidarität Nordsachsen e.V. den Teilnehmer unverzüglich, spätestens jedoch 20 Tage vor Reiseantritt davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig.

5.3 Bei Preiserhöhungen um mehr als 5 % des Gesamtreisepreises kann der Teilnehmer kostenlos zurücktreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise verlangen, wenn die Volkssolidarität Nordsachsen e.V. in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Teilnehmer aus ihrem Angebot anzubieten.

5.4 Der Teilnehmer hat dieses Recht binnen einer Woche nach der Erklärung der Volkssolidarität Nordsachsen e.V. über die Preiserhöhung dieser gegenüber geltend zu machen.

6. Leistungsänderung

6.1 Die Volkssolidarität Nordsachsen e.V. ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern.

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von der VS Nordsachsen e.V. nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur zulässig, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

6.2 Die Volkssolidarität Nordsachsen e.V. hat den Teilnehmer über die zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung, unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu unterrichten.

6.3 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung stehen dem Teilnehmer die in 5.3 bezeichneten Rechte zu. Ziff. 5.4 gilt entsprechend.

7. Rücktritt und Kündigung durch die Volkssolidarität Nordsachsen e.V.

7.1 Die Volkssolidarität Nordsachsen e.V. kann bis zum 30. Tag vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn die im Informationsblatt genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. In diesem Fall wird die Volkssolidarität Nordsachsen e.V. die angemeldeten Teilnehmer bis spätestens 25 Tage vor dem geplanten Reisebeginn schriftlich informieren.

7.2 Die Volkssolidarität Nordsachsen e.V. kann unbeachtet der vorstehenden Bestimmungen unter folgenden Bedingungen vom Reisevertrag zurücktreten:

a) Bis 3 Wochen vor Reisebeginn bei denjenigen Reisen, die entsprechend den Angaben in der Reiseausschreibung mit öffentlichen Mitteln, insbesondere solchen aus Landes- oder Bundesmitteln gefördert werden, dann, wenn die Bewilligung der beantragten Mittel überhaupt nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgt.

b) Die Volkssolidarität Nordsachsen e.V. ist berechtigt, bei Nichtzahlung bzw. nicht rechtzeitiger Zahlung der Anzahlung (Ziff. 2.1) vom Vertrag zurückzutreten. Sie kann den Ersatz der bis dahin getätigten Aufwendungen verlangen.

7.3 Die Volkssolidarität Nordsachsen e.V. kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Teilnehmer die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung der Volkssolidarität Nordsachsen e.V. bzw. der von ihr eingesetzten Freizeitleitung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt die Volkssolidarität Nordsachsen e.V., so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; muss sich jedoch grundsätzlich den Wert der ggf. ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern erstatteten Beträge.

Die von der Volkssolidarität Nordsachsen e.V. eingesetzten Freizeitleiter sind ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen der Volkssolidarität Nordsachsen e.V. in diesen Fällen wahrzunehmen. Im Fall der o. g. Kündigung wegen nachhaltiger Störung bzw. grob vertragswidrigen Verhaltens des Teilnehmers, muss dieser auf eigene Kosten die Ferienfreizeit verlassen.

8. Rücktritt des Teilnehmers

8.1 Der Teilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist der VS Nordsachsen e.V. schriftlich mitzuteilen.

8.2 Tritt der Teilnehmer vom Vertrag zurück oder tritt der Teilnehmer die Reise nicht an, so kann die Volkssolidarität Nordsachsen e.V. eine pauschalierte Entschädigung verlangen, die sich nach folgenden Prozentsätzen pro Person vom Reisepreis berechnet:

- * bis zum 30. Tag vor Reiseantritt: 20%
- * ab dem 29. bis zum 22. Tag: 25%
- * ab dem 21. bis zum 15. Tag: 35%,
- * ab dem 14. bis zum 7. Tag: 60%
- * ab dem 6. bis zum 2. Tag: 75%
- * 1 Tag vor Reiseantritt / Anreisetag ("no show"): 80%.

Dem Teilnehmer ist ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung nicht oder wesentlich niedriger als in der Pauschale angegeben entstanden ist. Tritt der Teilnehmer vom Vertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann die Volkssolidarität Nordsachsen e.V. als Entschädigung statt der vorgenannten Pauschale auch den Reisepreis unter Abzug des Wertes ihrer ersparten Aufwendungen und anderweitiger Verwendungen der Reiseleistungen verlangen.

Die Volkssolidarität Nordsachsen e.V. ist berechtigt, den durch den Rücktritt frei werdenden Reiseplatz anderweitig zu besetzen. Erscheint der Teilnehmer nicht zur Abreise ("no show") erlischt der Anspruch auf den gebuchten Platz.

8.3 Tritt der Teilnehmer vor Ablauf der Anmeldefrist zurück oder lässt sich mit Zustimmung der Volkssolidarität Nordsachsen e.V. durch eine geeignete Ersatzperson vertreten, wird lediglich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,- Euro in Rechnung gestellt.

8.4 Die Volkssolidarität Nordsachsen e.V. empfiehlt, eine Reiserücktrittskostenversicherung und eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit abzuschließen.

9. Obliegenheiten des Teilnehmers / Kündigung durch den Teilnehmer

9.1 Der Teilnehmer ist zur Beachtung der Hinweise, die ihm von der Volkssolidarität Nordsachsen e.V. in Form des Informationsblatts vor Reiseantritt zugehen, verpflichtet.

9.2 Der gesetzlichen Verpflichtung der Mängelanzeige (651d Abs. 2 BGB) hat der Teilnehmer bei Reisen mit der Volkssolidarität Nordsachsen e.V. dadurch zu entsprechen, dass er auftretende Störungen und Mängel sofort dem von der Volkssolidarität Nordsachsen e.V. eingesetzten Freizeitleiter anzeigt und Abhilfe verlangt. Ansprüche des Teilnehmers wegen Reisemängeln, denen von der Volkssolidarität Nordsachsen e.V. nicht abgeholfen wird, entfallen nur dann nicht, wenn diese Reisemängel vom Teilnehmer schuldlos nicht angezeigt werden.

9.3 Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt und leistet die Volkssolidarität Nordsachsen e.V. innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Teilnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßigerweise durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Teilnehmer die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, der Volkssolidarität Nordsachsen e.V. erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist.

Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von der Volkssolidarität Nordsachsen e.V. verweigert oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt wird.

9.4 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber der Volkssolidarität Nordsachsen e.V. unter der im Informationsblatt genannten Adresse geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Teilnehmer Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

10. Haftung

10.1 Die Volkssolidarität Nordsachsen e.V. haftet dem Teilnehmer bzw. dem Erziehungsberechtigten gegenüber nur für den Fall einer Verletzung der Aufsichtspflicht.

10.2 Die Haftung der Volkssolidarität Nordsachsen e.V. in Fällen nach Punkt 10.1 für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis:
- soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- soweit die Volkssolidarität Nordsachsen e.V. für einen einem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines von ihr eingesetzten Leistungsträgers verantwortlich ist.
Haftungseinschränkende oder haftungsausschließende gesetzliche Vorschriften, die auf internationalen Übereinkommen beruhen und auf die sich ein von der Volkssolidarität Nordsachsen e.V. eingesetzter Leistungsträger berufen kann, gelten auch zu unseren Gunsten.

10.3 Dem Teilnehmer wird im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall-, Reisegepäck-, Reiserücktrittversicherung empfohlen.

10.4 Bei Schäden durch höhere Gewalt und Einzelunternehmungen ohne Einverständnis der Freizeitleitung übernimmt die Volkssolidarität Nordsachsen e.V. keine Haftung. Die Volkssolidarität Nordsachsen e.V. haftet nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten des Teilnehmers verursacht werden.

11. Verjährung, Salvatorische Klausel

11.1 Vertragliche Ansprüche des Teilnehmers verjähren nach 6 Monaten, soweit nicht in den Allgemeinen Reisebedingungen auf davon abweichende Fristen verwiesen wird.. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Hat der Teilnehmer solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem die Volkssolidarität Nordsachsen e.V. die Ansprüche schriftlich zurückweist. Für Ansprüche aus unerlaubter Handlung gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

11.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

12. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung zwischen der Volkssolidarität Nordsachsen e.V. und dem Teilnehmer richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.